

# Wasserversorgungsgenossenschaft Schongau

## Reglement für die Wasserversorgung

### Inhalt

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Wasserversorgungsanlagen
- III. Finanzierung
- IV. Wasserabgabe
- V. Schlussbestimmungen

Die Wasserversorgungsgenossenschaft (WVG) Schongau ist eine Genossenschaft des privaten Rechtes, der die Durchführung öffentlicher Aufgaben obliegt. Sie erlässt, gestützt auf § 23, Absatz 2 der Statuten, sowie der Bestimmungen in kantonalen und kommunalen Erlassen das folgende Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der WVG Schongau.

Das Reglement gilt für Genossenschafter und Wasserbezüger sowie alle Eigentümer von Bauten und Anlagen im Versorgungsgebiet der WVG Schongau.

### Art. 2

Zuständigkeit und Aufgaben der WVG

Die WVG erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Die Ueberwachung erfolgt durch ein Qualitätssicherungssystem.

### Art. 3

Umfang der Versorgung

Die WVG liefert in ihrem Versorgungsgebiet nach Leistungsfähigkeit der Anlagen qualitativ einwandfreies Trinkwasser. Für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines bestimmten Druckes übernimmt die WVG keine Verpflichtung.

Die Lieferung erfolgt nach den geltenden Tarifen.

Brandfall

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Einschränkung

Im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Wassermangel, Erstellen von Neuanschlüssen, Reparaturen, usw. ist die WVG berechtigt, Einschränkungen oder Unterbrüche in der Wasserabgabe zu verfügen.

Die WVG trifft alle notwendigen Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen.

Information

Ueber Unterbrüche und Einschränkungen werden soweit voraussehbar die Wasserverbraucher rechtzeitig informiert.

Schutzmassnahmen

Bei Lieferunterbrüchen haben die Wasserverbraucher von sich aus notwendige Vorkehren zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu vermeiden.

Die WVG lehnt jede Haftung ab.

### Art. 4

Verwaltungsorgane

Der Vorstand ist für die Aufsicht, Koordination und das Rechnungswesen zuständig.

Technisches Personal

Der Brunnenmeister ist für den technischen Betrieb und den Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

## II. Bau und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

### Art. 5

Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet der WVG umfasst die zu Ob.Schongau, Mt.Schongau und Rüdikon gehörenden Gemeindeteile.

Das Versorgungsgebiet wird in einem Plan definiert. Der Plan ist Bestandteil dieses Reglementes.

Anlageteil	<p><u>Art. 6</u></p> <p>Eigentum der WVG sind die Quellen im Kirchholz, die Pumpstation im Kirchholz, das Grundstück und Reservoir im Tannwald, die Quellen im Moos (Moosquellen), das Grundstück und die Reservoiranlagen im Bühl und das Hauptleitungsnetz im Versorgungsgebiet.</p>
Neuerschliessung	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Die Erschliessung von neuen Baugebieten ist Sache der Grundeigentümer.</p>
Hauptleitungen	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Hauptleitungen dienen der Versorgung im Versorgungsgebiet und weisen mindestens einen Durchmesser von 100 mm auf. Sie dienen der Speisung von Hydranten und versorgen grössere Überbauungen. Diese Leitungen dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Hauptleitungen werden nach Weisung der WVG (Linienführung, Verlegetiefe, Leitungsmaterial, Schieber, Fachmann, usw.) durch die WVG erstellt und finanziert.</p> <p>Der Erwerb von Durchleitungsrechten auf Grundstücken Dritter geht zu Lasten der WVG.</p> <p>Der Eintrag ins Grundbuch erfolgt zu Lasten der WVG.</p> <p>Der Nachtrag im Leitungskataster erfolgt zu Lasten der WVG.</p>
Hauszuleitung	<p><u>Art. 9</u></p> <p>Als Hauszuleitung gilt die Leitung von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler.</p> <p>Hauszuleitungen werden nach Weisung der WVG (Linienführung, Grabarbeiten, Verlegetiefe, Leitungsmaterial, Schieber, Fachmann usw.) durch den Bauherrn erstellt und finanziert.</p> <p>Der Erwerb von Durchleitungsrechten auf Grundstücken Dritter ist Sache des Bauherrn.</p> <p>Genossenschafter und Wasserbezüger haben für ihre Zuleitung die Unterhalts- und Reparaturkosten auf eigene Kosten auszuführen.</p> <p>Die Arbeiten sind durch einen von der WVG bezeichneten Sanitärinstallateur auszuführen.</p> <p>Der Nachtrag im Leitungskataster erfolgt zu Lasten der WVG.</p>
Wasserzähler	<p><u>Art. 10</u></p> <p>Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen. Der Einbau von Wasserzählern ist obligatorisch. Die Genossenschaft führt die Aufsicht über den Einbau der Wasserzähler. Die Beschaffung der Wasserzähler erfolgt durch die Genossenschaft (Einheitlichkeit). Die Grösse des Wasserzählers bestimmt die Genossenschaft.</p> <p>Die Anschaffung des Wasserzählers geht zu Lasten des Wasserbezügers. Nach dem Einbau geht der Wasserzähler in den Besitz der Genossenschaft über.</p> <p>Aufsicht und Unterhalt, sowie Reparaturen der Wasserzähler gehen zu Lasten der Genossenschaft, sofern bei Schäden kein grobfahrlässiges Verschulden des Genossenschafters bez. des Wasserbezügers vorliegt.</p>

Art. 11

Leitungskataster

Das gesamte Leitungsnetz ist in einem Plan aufgezeichnet.

Art. 12

Beanspruchung

Die Wasserbezügler sind verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen der WVG zu gewähren. Sie gestatten das Ersetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen entsprechender Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund. Vorbehalten bleiben die Art. 676 und 742 ZGB.

Art. 13

Bepflanzung

Baumpflanzungen über Wasserleitungen sind nicht gestattet.

Art. 14

Einmessung

Sämtliche Leitungen dürfen erst nach erfolgter Kontrolle und Leitungsvermessung durch die WVG eingedeckt werden.

Art. 15

Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Anlagenteile nach dem Wassermesser.

Erstellung und Unterhalt gehen zu Lasten des Wasserverbrauchers. Der Gebäudeeigentümer haftet für die korrekte Hausinstallation und deren Betrieb.

Die Organe der WVG haben das Kontrollrecht über alle Hausinstallationen.

Art. 16

Hydranten,  
Schieber,  
Hinweistafeln

Ausser zu Löschzwecken ist jede Wasserentnahme von den Hydranten untersagt. Ausnahmen werden von der WVG von Fall zu Fall bewilligt.

Hydranten und Schieber dürfen nur durch die Feuerwehr und die Organe der WVG oder deren Beauftragte bedient werden.

Hydranten, Schieber und Hinweistafeln müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überdeckt werden.

III. Finanzierung

Art. 17

Eigenwirtschaftlichkeit

Bau und Betrieb der Wasserversorgung sollen selbsttragend sein.

Art. 18

Festsetzung  
der Gebühren  
(Wasserzins)

Genossenschaftler und Wasserbezügler bezahlen für den Wasserbezug eine Taxe. Für Genossenschaftler und Wasserbezügler können differenzierte Taxen erhoben werden.

Der Wasserzins wird durch die Generalversammlung jährlich festgelegt.

Er besteht aus:

- a) Grundtaxe
- b) Taxe pro m<sup>3</sup> Verbrauch
- c) Bereitstellungsgebühr Sprinkleranlage
- d) Bereitstellungsgebühr Löschwasser
- e) Bauwasser

Bei Sprinkleranlagen wird je Minutenliter vorgeschriebener Sprinklerleistung eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben.

Das Bauwasser wird gemäss Bauvolumen nach den Normen der SIA 416 in Rechnung gestellt:

Basistaxe bis 1500 m<sup>3</sup>

Zuschlag für alle weitem 300 m<sup>3</sup>

Wird das Bauwasser ab Hauszuleitung mit bestehender Wassermessung bezogen, so erfolgt keine separate Bauwasserabrechnung.

Der Wasserverbrauch wird jährlich im September festgestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt zweimal:

2. Quartal: à conto Zahlung

4. Quartal: definitive Rechnung

Wasserzinse sind Nettobeträge, excl. Mehrwertsteuer.

#### Art. 19

Anschluss-  
gebühren

Jede Baute im Versorgungsgebiet ist gebührenpflichtig.

Die Anschlussgebühr beträgt für neu erstellte Bauten 1 ½ % gemäss Schätzung der Gebäuderversicherung des Kantons Luzern.

Die Anschlussgebühr wird in zwei Raten erhoben:

1. Rate fällig bei Baubeginn: 80 %

2. Rate fällig nach Vorliegen der Gebäudeversicherungssumme

Bei Erweiterungsbauten, Anbauten und Umbauten sowie bei Neubauten, welche an Stelle bestehender Bauten treten, beträgt die Anschlussgebühr 1 ½ % der wertvermehrenden Investition gemäss der Schätzung der Gebäuderversicherung des Kantons Luzern.

Die Gebühr an die durch Sprinkleranlagen verursachten Investitionen oder an diesbezügliche Vorinvestitionen (Leitungsbau) beträgt 70 % der Nettokosten.

#### Art. 20

Bauwasser

Das Bauwasser wird gemäss Art. 18 in Rechnung gestellt.

Bauherren

Der Anschluss Hausleitung geht zu Lasten der Bauherrschaft.

Wasserabgabe für  
andere Zwecke

Die Wasserabgabe für andere Zwecke (Strassenbau, Strassenreinigung, Kanalisationsreinigung usw.) erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung.

Die Entschädigung für den Wasserverbrauch wird fallweise vereinbart.

Der Auftraggeber haftet für die Vergütung.

Vorübergehende  
Wasserabgabe

Ueber eine ausserordentliche Wasserabgabe (Wassermangel, usw.) mit entsprechenden Konditionen beschliesst der Vorstand.

#### Art. 21

Zahlungsfrist

Rechnungen der WVG für Wasserzins, Anschlussgebühren, usw. sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu begleichen.

Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins erhoben.

Reklamationen, die Rechnungen der WVG betreffen, sind innert 20 Tagen nach Zustellung schriftlich beim Vorstand anzubringen.

### IV. Wasserbezug

#### Art. 22

Anschlussgesuch

Wer Wasser beziehen will oder eine Erweiterung/Aenderung der bestehenden Leitungen wünscht, reicht ein schriftliches Gesuch an die WVG ein.

#### Art. 23

Wasserabgabe für  
besondere Zwecke

Der Anschluss an Schwimmbassins, Bewässerungs-, Sprinkler-, Kühl- oder Klimaanlage usw. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die WVG ist berechtigt, für solche Anschlüsse besondere Auflagen und Tarife zu erlassen.

Art. 24

Verbot der  
Wasserabgabe

Die Abgabe von Wasser durch *Genossenschafter* und Wasser-  
bezüger der WVG an andere Wasserverbraucher ist untersagt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25

Rechtsmittel

Gegen die Entscheide der Generalversammlung der Wasserversorgung  
Schongau betreffend *Gebühren und Beiträge* ist die Einsprache im  
Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die  
Einsprachentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 26

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die  
Generalversammlung in Kraft.

Namens der Wasserversorgungsgenossenschaft Schongau

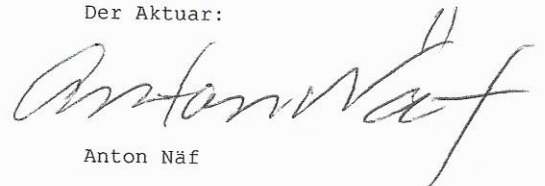
Schongau, den 2. Mai 2013

Der Präsident:



Dominic Moos

Der Aktuar:



Anton Näf